

NIEDERSCHRIFT

über die

25. Sitzung

des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

am 23.01.2019

im Saal des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:28 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Wiemer

Mitglieder:

Daube, Holuscha, Nürnberger (als Vertreter f.d. AM Kosche), Peters, Philipper, Plaßmann (als Vertreterin f.d. AM Brill), Rohde, Schlinkert (als Vertreterin f.d. AM Stemann), Stehling

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Schumacher
Beigeordneter Garzen
Wirtschaftsförderer/ Fachbereichsleiter Westphal
VFA Große, zugleich als Schriftführer

Vorsitzender Wiemer eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Der Ausschuss beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, die Reihenfolge der Tagesordnung gem. § 11 Abs.1 der Geschäftsordnung zu ändern. Der Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- Abbau des Siedlungsflächenüberhangs durch Umplanung –
hier: Flächendeckende Prüfung der Wohnbauflächenreserven

wird zum neuen Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzung.

Der bisherige Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzung verschiebt sich entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Diese lautet wie folgt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- Abbau des Siedlungsflächenüberhangs durch Umplanung –
hier: Flächendeckende Prüfung der Wohnbauflächenreserven
2. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich) gem.
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Im Wiesengrund“
hier: Antrag vom 20.09.2018
3. Ausweisung von Bauland im Bereich Sägemühlenweg im Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 22.02.2018
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
5. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
6. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 15.05.2018
hier: Überprüfung und gegebenenfalls Umsetzung einer Änderung der bestehenden Innenbereichssatzungen in Außenbereichssatzungen für die Ortsteile Berwicke, Eicke, Klotingen und Stocklarn
7. Breitbandausbau Glasfaser im Gebiet der Gemeinde Welver
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017
8. LEADER – Prozess
hier: Berichterstattung der Verwaltung
9. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 10.07.2018
hier: Sperrpfosten
2. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt b e r a t e n und b e s c h l o s s e n:

A. Öffentliche Sitzung:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
- Abbau des Siedlungsflächenüberhanges durch Umplanung –
hier: Flächendeckende Prüfung der Wohnbauflächenreserven

Alle Fraktionen sind sich einig, dass das Thema *Siedlungsflächenentwicklung* und *Abbau von Flächenreserven* einer ausführlichen Beratung bedarf, die ortsteilsweise und auf jede einzelne Fläche bezogen erfolgen muss. Seitens der SPD-Fraktion wird vorgeschlagen, zunächst die Zeit bis zur übernächsten Sitzung im Mai 2019 für die Fortsetzung der fraktionellen Beratung zu nutzen. In der Mai-Sitzung soll dann hier im Ausschuss weiter beraten werden, wobei die Tagesordnung möglichst nicht durch weitere Punkte befrachtet werden sollte.

Im Zuge der weiteren Diskussion wird auch eine interfraktionelle Beratung für sinnvoll angesehen. Hier besteht Einigkeit, dies nach der nächsten Sitzung im März näher abzusprechen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Im Wiesengrund“
hier: Antrag vom 20.09.2018

In dieser Angelegenheit hat vor der Sitzung eine Ortsbesichtigung mit den betroffenen Anliegern stattgefunden.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es soll zunächst die Beratung hinsichtlich der *Wohnbauflächen-Reserven/Siedlungsflächenentwicklung* im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, die zunächst fraktionell und anschließend in der Sitzung des GPNU am 15.05.2019 fortgesetzt wird.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Ausweisung von Bauland im Bereich Sägemühlenweg im Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 22.02.2018

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es soll zunächst die Beratung hinsichtlich der *Wohnbauflächen-Reserven/Siedlungsflächenentwicklung* im Zusammenhang mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, die zunächst fraktionell und anschließend in der Sitzung des GPNU am 15.05.2019 fortgesetzt wird.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

=====

1.
Siehe die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest (T 1)!
2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Salzbachweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.
3.
Der im Entwurf vorliegende Durchführungsvertrag wird einstimmig gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag bis zur Sitzung des Rates (*Satzungsbeschluss*) abzuschließen und dem Rat zur Billigung vorzulegen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

=====

1.
Siehe die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest!

2.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke“ zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 15.05.2018
hier: Überprüfung und gegebenenfalls Umsetzung einer Änderung der bestehenden Innenbereichssatzungen in Außenbereichssatzungen für die Ortsteile Berwicke, Eicke, Klotingen und Stocklarn

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Beratung wird erst nach Abschluss des laufenden Petitionsverfahrens fortgesetzt.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Breitbandausbau Glasfaser im Gebiet der Gemeinde Welper
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017

Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beratung wird von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass in der Bevölkerung noch große Unsicherheit bestehe und die Informationspolitik insgesamt nicht zufriedenstellend sei. Der Tagesordnungspunkt wird nach ausführlicher Diskussion ohne weitere Beschlussfassung beendet.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

- LEADER – Prozess
hier: Berichterstattung der Verwaltung

Der Ausschuss nimmt die Berichterstattung ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

- Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Die Auflistung der bearbeiteten Bauanträge wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen:

AM Plaßmann fragt an, ob im Zusammenhang mit dem 50-jährigem Bestehen der Gemeinde Welver schon eine Feierlichkeit geplant sei.

FBL Westphal teilt mit, dass es Planungen für eine entsprechende Feier geben würde, die voraussichtlich am 25.08.2019 stattfinden soll. Hierzu laufen vorbereitende Gespräche mit dem TV Borgeln als Kooperationspartner. Im Februar würden weitere Gespräche im Rahmen einer Vorstandssitzung mit dem TV Borgeln zur Konkretisierung der Veranstaltung stattfinden. Danach könnten genauere Informationen gegeben werden.

AM Plaßmann fragt an, ob der Verwaltung bekannt sei, dass entlang der Gleise in Borgeln eine Schallschutzmauer gebaut werden soll.

Verwaltungsseitig wird mitgeteilt, dass hierzu keine Informationen vorliegen, eine Prüfung erfolgt.

AM Rohe fragt an, ob die Endfassung des ISEK vorliegen würde.

FBL Westphal führt hierzu aus, dass das Planungsbüro derzeit den Förderantrag einschließlich der textlichen Unterlagen erarbeitet.

AM Rohe weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Baustelle im Bereich der Buswartehalle in Recklingsen bis Ende Januar Klarheit geschaffen werden sollte. Getan habe sich bisher nichts. Mittlerweile würden die betroffenen Anlieger auch Beschwerden äußern.

FBL Westphal führt aus, dass seitens der Verwaltung hier nachgehakt werde. Eine Erklärung könnte sein, dass die Baustelle aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse ruht.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen:

Verwaltungsseitig wird mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ am Donnerstag, 31.01.2019, um 19.00 Uhr, im Saal des Rathauses eine Bürgerversammlung stattfindet.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.

Anlage 1

zur Niederschrift des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt vom 23.01.2019

zu Tagesordnungspunkt 4:

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetz-buch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: 1. Ergebnis des Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

**KREIS
SOEST**

Die Landrätin



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl

Name *Herr Gerling*
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 306
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 15.01.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“,
OT. Illingen gem. § 13a BauGB der Gemeinde Welver**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

ihr Schreiben vom 28.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Salzbachweg", OT Illingen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

In der Begründung zum Entwurf wird unter Pkt. 9 auf eine schalltechnische Untersuchung verwiesen. Dieses vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund durchgeführte Gutachten betrachtete die vorliegende Geräuschbelastung, insbesondere des Kfz-Betriebs Salzbachweg 2a. Das Gutachten weist plausibel und nachvollziehbar die deutliche Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des Plangebietes nach.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht der Planung nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 15.01.2019

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 9 in der Begründung und das Immissionsschutzgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Landschaftsfachliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV steht der Planung nicht entgegen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Hinweis wird beachtet. Ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Begründung. Auch eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB besteht nicht. Mit der Umsetzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus. Im Zuge der späteren Realisierung des Vorhabens wird der Hinweis beachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Schon im Bestand ist das Grundstück des Vorhabenträgers stark durchgrünt und sowohl zum Nachbargrundstück als auch zu den im Norden und Westen angrenzenden Flächen eingegrünt. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist der Anregung des Kreises Soest bereits gefolgt, indem im westlichen Randbereich Hecken als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt sind. Zwei an der westlichen Grundstücksgrenze aufstehende Buchen sind aufgrund der ökologischen Bedeutung zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Im Geltungsbereich des eigentlichen Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft möglich:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf Grünflächen
- Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Festsetzung einer privaten Grünfläche

Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil Illingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

Artenschutz

Die Hinweise wurden bereits beachtet. Auf die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	
GPNU:	<u>einstimmig</u>
HFA:	_____
Rat:	_____

Anlage 2

zur Niederschrift des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt vom 23.01.2019

zu Tagesordnungspunkt 5:

- Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss



**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

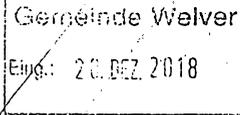


SGS
TÜV
S A A R



Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 · 59457 Werl

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 306
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 18.12.2018

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee – der Gemeinde Welver

Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass der Satzung bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann der in der Begründung zur Satzung unter Pkt. 6. "Immissionsschutz" dargelegte Betriebszustand der angrenzenden Hofstelle nachzuweisen. Gegebenenfalls können dann Immissionsgutachten gefordert werden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der Satzung wird die Bebauung einer Grünlandfläche am Ortsrand von Flerke ermöglicht. Es gibt kein Erfordernis für einen expliziten Umweltbericht.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen werden auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren verlagert. Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante „Grünlandinanspruchnahme“.

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 18.12.2018

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 18.12.2018

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6 der Begründung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des südlich gelegenen Natura 2000-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver setzt im Entwicklungsziel 1 den Erhalt der Landschaft fest. Gemäß § 22 LNatSchG NRW – Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft – sind die „dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Eingriffsregelung:

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung für die baulichen Eingriffe soll erst im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ist vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffswirkungen sind auszugleichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können über eine Extensivierung von Grünland umgesetzt werden.

Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Kenntnisse über geschützte Arten, die im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, liegen hier nicht vor. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wäre eventuell eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die abwassertechnische Erschließung ist durch den Anschluss an die vorhandene Trennkanalisation in der Straße "Pappelallee" geplant. Hierbei soll der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Versickerung oder Rückhaltung, verhindert oder merklich verlangsamt werden.

Landschaftsfachliche Stellungnahme / Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 8 „Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Artenschutz

Die Stellungnahme wird beachtet. Der Punkt 9 „Artenschutz“ in der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers bei dem Grundwasserstand und der Versickerungsfähigkeit des Bodens an dieser Stelle überhaupt möglich ist, ist fraglich. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein entsprechender Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens erforderlich.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gerling

Abwassertechnische Erschließung

Der Punkt Erschließung ist in der Begründung unter Punkt 3 bereits ausführlich dargelegt.
Der Hinweis hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wird ergänzend mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____